
Vorsitz: Schweden**895. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 17. Oktober 2018

Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 12.55 Uhr
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr
Schluss: 17.15 Uhr

2. Vorsitz: Botschafterin U. Funered
Oberst J. Huovinen

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG: RESOLUTION 1540 DES
SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN

– *Vortrag von Botschafter J. Eliasson, Vorsitzender des Verwaltungsrats des
Stockholmer internationalen Friedensforschungsinstituts (SIPRI) und
ehemaliger Stellvertretender Generalsekretär der Vereinten Nationen*

– *Vortrag von A. Hinojosa, Leiterin der Abteilung Compliance and Facilitation
der Weltzollorganisation (WZO)*

– *Vortrag von A. Rached, Fachreferent, Unterabteilung für CBRNE und
besonders gefährdete Ziele, Direktion Terrorismusbekämpfung,
Generalsekretariat, Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
(INTERPOL)*

Vorsitz, Botschafter J. Eliasson (FSC.NGO/9/18 OSCE+), A. Hinojosa
(FSC.DEL/189/18 OSCE+), A. Rached (FSC.DEL/188/18 OSCE+),
Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien,
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien;
dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen
Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen

Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/194/18), Schweiz, Slowakei, Russische Föderation, Belarus, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika, Türkei, FSK-Koordinator für Fragen der Nichtverbreitung (Spanien) (Anhang 1)

Punkt 2 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- (a) *Die Lage in und um die Ukraine: Ukraine (FSC.DEL/193/18 OSCE+), Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und der Ukraine) (FSC.DEL/195/18), Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Russische Föderation*
- (b) *Inspektionsbesuch Serbiens in Albanien vom 25. bis 28. September 2018: Serbien (Anhang 2), Albanien*

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Symposium über den Verhaltenskodex der OSZE zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit am 22. und 23. November 2018 in Berlin (FSC.DEL/191/18 OSCE+): FSK-Koordinator für den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (Rumänien), Vorsitz*
- (b) *Österreichischer Nationalfeiertag am 26. Oktober 2018: Österreich*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 24. Oktober 2018, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

895. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 901, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DES FSK-KOORDINATORS FÜR FRAGEN DER
NICHTVERBREITUNG**

Vielen Dank, Frau Vorsitzende, dass Sie das Thema „Internationale Zusammenarbeit als Instrument zur Unterstützung der Umsetzung von UNSCR 1540“ auf die Tagesordnung des heutigen Sicherheitsdialogs des FSK gesetzt haben.

In meiner Eigenschaft als Koordinator des FSK-Vorsitzes für Fragen der Nichtverbreitung möchte ich kurz darauf eingehen, um zu illustrieren, wie die OSZE als regionale Sicherheitsorganisation im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen (VN) die Teilnehmerstaaten in den letzten acht Jahren aktiv bei ihrer Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unterstützt hat. 2010 wurde im OSZE-Sekretariat ein außerbudgetäres Projekt eingerichtet, um den Staaten auf deren Ersuchen in Fragen der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen konkrete Hilfeleistung zu leisten sowie um weiterhin Bewusstseinsbildung zu diesem Thema zu betreiben und entsprechende Ausbildung anzubieten.

Lassen Sie mich hier einige der wichtigsten Erfolge herausgreifen, die wir dabei bislang erzielt haben:

- Im Einklang mit dem FSK-Beschluss Nr. 19/11 (FSC.DEC/19/11) über die Kontaktstellen für die Resolution 1540 des Sicherheitsrats der VN legte das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) ein Verzeichnis nationaler und OSZE-Kontaktstellen zur Resolution an. Bislang haben 52 Teilnehmerstaaten offiziell eine nationale Kontaktstelle bestimmt und lassen dem OSZE-Sekretariat regelmäßig aktualisierte Informationen zu diesen zukommen.
- 2014 und 2015 fand jeweils unter dem Schweizer und dem serbischen Vorsitz ein jährliches Treffen der Kontaktstellen statt, und im Juni und Juli 2016 wurde der erste Ausbildungskurs für nationale Kontaktstellen aus dem OSZE-Raum in Kaliningrad abgehalten, veranstaltet von der Russischen Föderation. Vor kurzem veranstaltete die Russische Föderation vom 4. bis 7. September 2018 in Rostow am Don einen zweiten Ausbildungskurs für nationale Kontaktstellen aus dem OSZE-Raum, an dem ich auch selbst teilnehmen durfte.

- Um den 1540-Ausschuss und seine Sachverständigengruppe direkt zu unterstützen und den Sachverstand sowie die Ressourcen der VN und der OSZE wirksam nutzen zu können, schlossen das KVZ und das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) 2011 ein Memorandum of Understanding über gemeinsame Projektaktivitäten zur Förderung der regionalen Umsetzung von UNSCR 1540. 2016 unterzeichnete das KVZ auch eine Vereinbarung mit dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik über die Aufteilung der Kosten für gemeinsame Aktivitäten betreffend UNSCR 1540 mit Schwerpunkt auf Zentralasien. Zurzeit handeln OSZE und UNODA eine weitere Vereinbarung über die Kostenaufteilung aus; darin ist ein Dreijahresprogramm für gemeinsame Aktivitäten zu UNSCR 1540 vorgesehen, für dessen Finanzierung die Europäische Union aufkommt.
- Das Wichtigste ist allerdings die direkte Hilfe, die das KVZ gemeinsam mit dem 1540-Ausschuss und UNODA 15 OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Entwicklung ihrer nationalen Aktionspläne zur Durchführung von UNSCR 1540 zukommen lässt. Diese Pläne haben sich als nützliches Instrument für die nationale Koordinierung herausgestellt, gleichzeitig sind sie ein transparenter und wirksamer Mechanismus, um Unterstützung durch Geldgeber zu erhalten. Zurzeit erhalten interessierte Teilnehmerstaaten Hilfe bei der Umsetzung dieser Aktionspläne, mit besonderem Augenmerk auf der Exportkontrolle sowie der Identifizierung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer (CBRN) Bedrohungen in Zentralasien und der biologischen und chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine.

Die Arbeit des KVZ wurde auch offiziell durch das FSK und seinen Beschluss Nr. 4/15 (FSC.DEC/4/15) über die Rolle der OSZE zur Unterstützung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen anerkannt. Darin beschloss das FSK, die Unterstützung der OSZE für die Förderung der Umsetzung der Resolution 1540 und verwandter Resolutionen durch die Teilnehmerstaaten zu verstärken. Darüber hinaus beauftragte das FSK das KVZ ganz konkret damit:

- (a) den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen fortlaufend wirksame Hilfestellung zu leisten, etwa auch bei der Ausarbeitung innerstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen;
- (b) das OSZE-Netz von Kontaktstellen für UNSCR 1540 zu unterhalten und weiterzuentwickeln;
- (c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem 1540-Ausschuss und dem Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen in allen Fragen, die für die Umsetzung der Resolution 1540 von Belang sind, gegebenenfalls zu verstärken;
- (d) weiter als Kontaktstelle der OSZE für UNSCR 1540 zu fungieren.

Darüber hinaus hat die OSZE auch ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und anderen internationalen Partnern auf diesem Gebiet verstärkt.

Die Europäische Union hat im Zeitraum 2017 – 2020 zwei Beschlüsse des Rates zur Unterstützung der Umsetzung von UNSCR 1540 im OSZE-Raum verabschiedet:

- Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit den Verpflichtungen nach UNSCR 1540 (durch den insgesamt Finanzmittel in Höhe von 1,4 Millionen Euro für vier außerbudgetäre Projekte bereitgestellt wurden, die von den Behörden der Ukraine gemeinsam mit dem OSZE-Projekt Koordinator in der Ukraine durchgeführt werden sollen);
- Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 über die regionale Umsetzung von UNSCR 1540 (durch den insgesamt Finanzmittel in Höhe von 1,3 Millionen Euro für ein dreijähriges Programm von Aktivitäten im OSZE-Raum bereitgestellt wurden, das vom KVZ gemeinsam mit UNODA durchgeführt werden soll).

Wie es weitergeht:

Im Einklang mit dem Denkanstoß betreffend Leitfäden für die Umsetzung von UNSCR 1540 (FSC.DEL/246/07) sowie mit FSK-Beschluss Nr. 7/09 (FSC.DEC/7/09) über den Leitfaden für Ausfuhrkontrollen und Umschlag nach UNSCR 1540 möchte ich die Teilnehmerstaaten davon in Kenntnis setzen, dass das KVZ – mit Hilfe eines technischen Beraters sowie des Koordinators des FSK-Vorsitzes für Fragen der Nichtverbreitung – einen Prozess zur Sammlung wirksamer Verfahren aus interessierten Staaten bezüglich der Umsetzung von UNSCR 1540 anstoßen wird. Seit Verabschiedung der Resolution im Jahr 2004 haben die OSZE-Teilnehmerstaaten einen beachtlichen Korpus an Wissen und Sachverstand zusammengetragen. Demzufolge beabsichtigt das KVZ, im Einklang mit den maßgeblichen FSK-Beschlüssen und finanziert von der Europäischen Union ein OSZE-Kompendium von Praxisleitfäden für die Umsetzung von UNSCR 1540 auszuarbeiten.

Danke, Frau Vorsitzende.

Ich bitte Sie, diese Erklärung dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

895. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 901, Punkt 2 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION SERBIENS**

Herr Vorsitzender,
Exzellenzen,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Republik Serbien hat vom 25. bis 28. September 2018 auf dem Territorium der Republik Albanien eine Inspektion eines bezeichneten Gebiets nach Kapitel IX Absätze 74–106 des Wiener Dokuments 2011 durchgeführt.

Die serbische Inspektionsgruppe wurde informiert, dass im bezeichneten Gebiet keine gemäß dem Wiener Dokument 2011 der Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten durchgeführt würden. Die einzige im Gange befindliche militärische Aktivität in diesem Gebiet sei die Übung *Albanian Lion/Biza 2018*, die die Republik Albanien am 14. August 2018 im vereinbarten Format angekündigt hatte (Nachricht Nummer CBM/AL/18/0012/F25/O). Mit dieser Ankündigung hatte die Republik den OSZE-Teilnehmerstaaten bekanntgegeben, dass neben 960 Angehörigen ihrer eigenen Streitkräfte auch 40 Angehörige der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs an der Übung teilnehmen würden, die vom 24. bis 29. September dauern sollte.

Die Inspektionsgruppe wurde außerdem informiert, dass der erste Teil der Übung bereits am 14. September begonnen habe und am 24. September abgeschlossen worden sei, also am „Besuchertag“. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der vorgenannten Ankündigung mittels Format F25 des Wiener Dokuments (WD) nicht erwähnt wurde, dass vom 14. bis 24. September auch militärische Aktivitäten stattfinden würden. Nach dem vom Empfangsstaat vorgeschlagenen Inspektionsplan sollte die Inspektionsgruppe jene Orte besuchen, an denen der zweite Teil der Übung durchgeführt wurde, und ganz allgemein nur diesen Teil beobachten können – konkret die nationale Überprüfung des als NATO-Battlegroup gemeldeten Bataillons der Streitkräfte der Republik Albanien.

Es sei darauf hingewiesen, dass die albanische Seite erklärte, sie könne wegen der geringen Anzahl verfügbarer Hubschrauber sowie angesichts anderer Aufgaben mit höherer Priorität keinen Beobachtungsflug über das bezeichnete Gebiet zur Verfügung stellen. Während der Inspektion sprachen einige der albanischen Kommandeure mehrmals vom

sogenannten „Staat Kosovo“. Die serbische Inspektionsgruppe wies zu Recht darauf hin, dass die Autonome Provinz Kosovo und Metochien Teil des Territoriums der Republik Serbien ist und im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unter der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen steht. Diesbezüglich möchten wir bekräftigen, dass unsere Position hierzu unverändert und wohlbekannt ist und dass diese Fragen in Brüssel im Format des Dialogs zwischen Belgrad und Priština erörtert werden sollten. Vor allem aber sollte diese Angelegenheit nicht von den Kommandeuren im Zuge einer derartigen Inspektion erörtert werden. Wir beklagen das provozierende, politisch unkorrekte und unprofessionelle Verhalten dieser Kommandeure.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle Einweisungen betreffend Truppenformationen und Truppenteile im bezeichneten Gebiet erfolgten im Einklang mit dem Wiener Dokument 2011. Es waren im bezeichneten Gebiet keine sensitiven Punkte vorhanden. Die Inspektionsgruppe durfte mit dem Personal der Streitkräfte der Republik Albanien sprechen.

Wir möchten betonen, dass die von der Inspektionsgruppe gestellten Fragen im Großen und Ganzen richtig beantwortet wurden. Wir können jedoch nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass auf Fragen in Bezug auf die Durchführung der Übung, insbesondere jene nach der Teilnahme uniformtragender Angehöriger der sogenannten „Sicherheitskräfte des Kosovo“, nur kurz, unvollständig, widersprüchlich und vage geantwortet wurde. Einige Fragen wurden gar nicht beantwortet, was einige Zweifel an den guten Absichten der albanischen Seite aufkommen lässt.

Auf dem Übungsplatz in Biza, wo die Übung stattfinden sollte, wurde die serbische Inspektionsgruppe informiert, dass der erste Teil der Übung – die NATO-Überprüfung des als NATO-Battlegroup gemeldeten Bataillons der Streitkräfte der Republik Albanien – genau am Vortag des geplanten Besuchs der Inspektionsgruppe auf dem Übungsplatz und der geplanten Beobachtung der Überprüfung abgeschlossen worden war. Nur die Verarbeitung der Daten war noch im Gange.

Angesichts der angeführten Tatsachen betreffend die Inspektion können wir nur zu dem Schluss kommen, dass der serbischen Inspektionsgruppe absichtlich keine Gelegenheit gegeben wurde, sich ein Bild von den im Rahmen der Übung durchgeführten Aktivitäten und deren tatsächlichem Umfang zu machen. Die Inspektionsgruppe kann bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Inspektion im bezeichneten Gebiet keine gemäß Wiener Dokument 2011 der Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten stattgefunden haben. Jedoch entsprach die Ankündigung der Übung mittels WD-Format F25 nicht vollständig der Lage vor Ort, wofür auch keine nachvollziehbare Erklärung gegeben wurde.

Auf die Fragen betreffend die Teilnahme uniformtragender Angehöriger der sogenannten „Sicherheitskräfte des Kosovo“ wurden unrichtige Antworten gegeben, und es erfolgte keinerlei Klarstellung.

Herr Vorsitzender,

diese Art des Umgangs mit der serbischen Inspektionsgruppe hat weder zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen und der Stabilität in der Region beigetragen, noch der Umsetzung vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM) geholfen oder das Vertrauen und die Zusammenarbeit im OSZE-Raum gestärkt. Leider hat dieses Beispiel vielmehr gezeigt, dass man unseren Kollegen und Nachbarn nicht vollständig vertrauen kann.

Die Republik Serbien lehnt den Aufbau der sogenannten „Streitkräfte des Kosovo“ und die Beteiligung irgendeines Staates an diesem Prozess strikt ab. Bei der Teilnahme von Uniformträgern aus den Reihen der sogenannten „Sicherheitskräfte des Kosovo“ an der Übung *Albanian Lion/Biza 2018* handelt es sich eindeutig um eine Aktivität, mit der die Umwandlung der sogenannten „Sicherheitskräfte des Kosovo“ in die sogenannten „Streitkräfte des Kosovo“ unterstützt werden soll. Was für triftige Gründe kann es denn für die Schaffung einer weiteren Armee in der Region geben? Gegen wen sollte eine solche Armee gerichtet sein? Die Schaffung der sogenannten „Streitkräfte des Kosovo“ wäre nichts anderes als eine Bedrohung für die Region und ihre Staaten.

Wir möchten unterstreichen, dass der Kosovo gemäß der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen kein unabhängiger Staat ist und daher über keine eigenen Streitkräfte verfügen kann.

Die Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist von allen VN-Mitgliedstaaten einzuhalten, und alle offenen Fragen sollten im Rahmen des unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union geführten Dialogs zwischen Belgrad und Priština behandelt werden.

Die Kosovo-Friedenstruppe (KFOR) ist die einzige Streitkraft in Kosovo und Metochien, die in der Lage und im Einklang mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dazu legitimiert ist, den Frieden zu wahren und die Bürger dieser süd-serbischen Provinz zu schützen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte darum, diese Erklärung dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

Danke, Herr Vorsitzender.